Donnerstag, 29. April 1926 · 74. Jahrgang Nr. 200

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Einzel-Nummer 10 Pfennig

Erscheint täglich zweimal, Sonntags, Festtags und Montags einmal. Abonnementspreis einschliesslich zweimaliger Zustellung durch die Botenfrau wöchentlich 50 Pfennig im voraus zahlbar, durch die Post 2,15 Reichsmark monatlich exklusive Zustellungsgebühr. Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des entsprechenden Entgelts. Anzeigen-Preis: Die 1gespaltene Zeile 80 Pfennig; für kleine Anzeigen: das Wort 20 Pfennig; das fettgedruckte Wort 40 Pfennig. Haupt-Expedition: SW., Jerusalemer Str. 46–49. Postscheckkonto: Berlin Nr. 5660 bis 5670. Für den Fernverkehr Nr. 4207 bis 4209. — Rudolf Mosse-Code. — Postscheckkonto: Nr. 394, Rudolf Mosse, Berlin NW 7. — Filialen: Moritzplatz, Königstr. 61; Wiener Strasse 1–4, Frankfurter Allee 286, Frankfurter Allee 346, Grosse Frankfurter Strasse 101, Greifswalder Strasse 197, Kochstr. 8, Schönhauser Allee 144, Schiffbauerdamm 4, Rheinsberger Str. 76.
Chefredakteur: Otto Nuschke.

Mit „Jede Woche Musik"
Moden-Zeitung · Sport-Zeitung
Film-Zeitung · Haus u. Garten-Ztg.
Techn. Zeitung · Witzblatt „U.L.K"
BERLIN VERÄNDERLICH

Fernstr. 1, Müllerstr. 135, Badstr. 61, Königstr. 56–57, Rosenthaler Str. 40, Rathenower Str. 3, Turmstr. 61, Potsdamer Str. 35, Leipziger Str. 105, Zimmerstr. 36, Bülowstr. 66, Fidicinstr. 3, Charlottenburg: Tauentzienstr. 5, Kantstr. 34, Scharrenstr. 20 Nürnberger Str. 25–26, Kaiser-Damm 20, Friedenau: Rheinstr. 19, Halensee-Grunewald: Herrnstrumplatz, Lichtenberg: Frankfurter Allee 301, Lichtenfelde-West: Curtiusstr. 1–3, Neukölln: Berliner Str. 41, Hermannstr. 93–94, Kaiser-Friedrich-Str. 247–48, Pankow: Borsbalmer Str. 1, Schmargendorf: Breite Str. 8, Schöneberg: Hauptstr. 23–24, Martin-Luther-Str. 9, Steglitz: Albrechtstr. 130, Tegel: Berliner Str. 12, Tempelhof: Berliner Str. 147, Treptow: Kreillstr. 7, Weissensee: Streustr. 126, Wilmersdorf: Pfalzburger Str. 85, Kaiserplatz 13, Brandenburg: Hauptstr. 4, Breslau: Schweidnitzer Str. 21–22, Oppeln: Schlossstrasse 1, Frankfurt a. O.: Regierungsstr. 4a, Niederschöneweide: Brückenstr. 22, Potsdam: Brandenburger Str. 23, Spandau: Breite Str. 47, Stettin: Mönchenstr. 31

Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Die Fürstenabfindung vor dem Reichstag

Die Front gegen den Enteignungsantrag – Auf der Suche nach einem Kompromißersatz — Westarps Kampfansage

Im Reichstag stand gestern auf dem Platz des Abg. Bock (Soz.), der, wie mitgeteilt, seinen achtzigsten Geburtstag feiert, ein tiefiger Strauß roter Nelken.

Präsident **Löbe** beglückwünschte unter allseitigem Beifall den Alterspräsidenten und betont dabei, daß Abg. Bock dem Reichstag schon seit 42 Jahren angehört.

Ohne Aussprache wird des **deutsch-griechische Abkommen wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente** in allen drei Lesungen angenommen.

Ein **Nachtragsetat für 1925** wird dem Haushaltsausschuß, der **Gesetzentwurf über die Bestrafung des Zweikampfes** dem Rechtsausschuß überwiesen.

Es folgt die erste Beratung des durch Volksbegehren an den Reichstag gekommenen

Gesetzes über die Enteignung der Fürstenvermögen.

Auf Antrag des Abg. **Dr. Frick** (Völk.) wird damit die Beratung eines völkischen Antrags verbunden, der die Enteignung der Bank- und Börsenfürsten" fordert.

Abg. Dr. **Rosenfeld** (Soz.) bezeichnet es als einen Triumph der Sozialdemokratie, daß beim ersten Volksbegehren 12½ Millionen Stimmen für den Enteignungsantrag abgegeben wurden. Viele dieser Stimmen seien von Wählern aus den Parteien der Rechten gekommen. Die Wähler hätten sich in diesem Falle einsichtsvoller gezeigt als die Parteiführer. (Unruhe und Widerspruch rechts.) Die unerhörte Habgier der Fürsten, die durch die Justiz noch unterstützt wurde (Große Unruhe rechts) habe dem Volksbegehren viele Stimmen aus allen Parteien zugeführt. Die deutsche Klassenjustiz habe sich auf veraltete Rechtsnormen gestützt, als wenn es keine Staatsumwälzung gegeben hätte. Wenn die Thüringer in den herrlichen Schmalkaldener Forsten singen „Wer hat dich, du schöner Wald?", dann tönt die Antwort: der Herzog Ernst von Koburg, der den Allerärmsten das Sammeln von Leseholz verbietet.

Wenn je die Enteignung berechtigt ist, dann gegenüber den deutschen Fürsten. Sie haben das deutsche Volk in den Krieg gestürzt. Sie sind hastbar für das Unglück, das sie über das deutsche Volk gebracht haben.

Unter diesen Fürsten, die jetzt von den Deutschnationalen verteidigt werden, befinden sich englische, montenegrinische und russische Staatsangehörige, die das deutsche Volk ausplündern wollen. Daß die Deutschnationalen das Enteignungsgesetz als Raub und Diebstahl bezeichnen, ist nicht verwunderlich; aber schwer verständlich ist es, daß die Regierung sich in ihrem Gutachten auf die Seite der Deutschnationalen stellt.

Ist es etwa gerecht, wenn ein Kriegsbeschädigter täglich 27 Pfennig bekommt, ein Erwerbsloser mit Frau und Kindern 51 Pfennig, ein pensionierter General 50 Mark und Wilhelm II. 1670 Mark? (Hört, hört! links.)

Das von Regierung und Regierungsparteien versuchte Kompromiß ist heute eines elenden Todes gestorben. Ganz unzutreffend ist das Rechtsgutachten, wonach das Gesetz zur Fürstenenteignung verfassungsändernd sein soll. Tatsächlich soll in diesem Falle **die Enteignung zugunsten des Allgemeinwohls** erfolgen.

Abg. Graf **v. Westarp** (Deutschnat. Vp.): Die Sozialdemokraten rufen sich auf die 12½ Millionen Stimmen für das Volksbegehren. Sie erwähnen aber nicht die 27 Millionen, die sich nicht eingezeichnet haben, also dagegen sind. (Widerspruch und Gelächter links.) Wenn das deutsche Volk aufgeklärt ist, wird es sich aufbäumen. Wenn behauptet wird, Kaiser Wilhelm sei geflohen, so muß festgestellt werden: Nachdem am 9. November 1918 Prinz Max von Baden bewußt wahrheitswidrig die Abdankung des Kaisers verkündet hatte, hat der Kaiser (Lärm links und Rufe: „Es gibt keinen Kaiser der Republik!") ein schweres persönliches Opfer gebracht (!!), um den Bürgerkrieg zu vermeiden und in seiner Person ein Hindernis für einen günstigeren Frieden wegzuräumen. (!!) (Widerspruch und Lärm links.) Wenn Abg. Rosenfeld sagte, die deutschen Fürsten hätten uns in den Krieg gestürzt, drückt er damit Deutschland das Brandmal der Schuldlüge auf. (Lebhafte Unruhe rechts, Lärm links.) Die Lüge und Verleumdung, mit der Sie (nach links) arbeiten, erfüllen uns mit unsäglichem Ekel. (Lärm und erregte Zurufe links, Präsident Löbe ruft einen Zwischenrufer zur Ordnung.) Diese Revolutionsgewinnler zeigen sich in ihrer jämmerlichen Niedrigkeit. Wenn ihre Namen längst vergessen sind, werden die Namen unserer deutschen Fürsten noch in hellem Glanze strahlen. (Stürmisches Händeklatschen bei den Deutschnationalen, Pfui-Rufe und Pfiffe links.)

Abg. **Dr. Wunderlich** (T. Vp.) gibt für seine Fraktion eine kurze Erklärung ab, in der es heißt: Die Volkspartei sieht in der Enteignungsvorlage eine brutale Entrechtung einer Gruppe von Staatsbürgern. Diese Entrechtung widerspricht nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Geist der Verfassung.

Abg. **Neubauer** (Komm.) bezeichnet das Ergebnis des Volksbegehrens als den eindeutigen Ausdruck des Volkswillens für die Fürstenenteignung. (Die Abgeordneten der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei verlassen den Saal.) Mit schlimmem Terrorismus haben die deutschnationalen Gutsbesitzer ihre Arbeiter an der Einzeichnung zum Volksbegehren gehindert. Für die angeblich Wehrlosen arbeiten die Fürstenknechte aus den Parteien der Rechten, wie Graf Westarp. (Präsident Löbe rügt diese Bemerkung.) Graf Westarp hat hier die Interessen der Mätressen des mecklenburgischen Großherzogs, eines englischen Prinzen, eines russischen Generals, der im Weltkrieg gegen Deutschland gekämpft hat, und einer montenegrinischen Kronprinzessin, die sich von dem verarmten deutschen Volk ihre Aussteuer hat bezahlen lassen, vertreten.

Abg. **v. Richthofen** (Dem.) wendet sich gegen die Rede des Abg. Graf Westarp. In den Fragen der Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern werde die Anwendung des geltenden formalen Rechts zum schlimmsten Unrecht gegen das Volk. Darum sei eine gesetzliche Regelung nicht zu umgehen. **Abgesehen davon, daß die Verdienste mancher Fürsten sehr umstritten sind, hat allein die Existenz der vielen deutschen Fürstenhäuser die nationale Zerrissenheit des deutschen Volkes verschuldet.** Die Fürstenfamilien können nicht von der deutschen Schicksalsgemeinschaft ausgenommen werden. **Man kann nicht ihnen allein ihr früheres Vermögen sichern, während alle anderen Volksgenossen als Folge der allgemeinen deutschen Not vieles, manche alles verloren haben.** Dem vorliegenden Enteignungsgesetz können wir nicht zustimmen, weil es große Ungerechtigkeiten enthält. Es besteht beispielsweise keine Veranlassung, den durchaus volksfreundlichen Prinzen Max von Baden zu enteignen. Die Angriffe des Grafen Westarp gegen ihn sind eine historische Unwahrheit. Der Abg. Graf Bernstorff kann das als Augen- und Ohrenzeuge nachweisen.

Leider ist das Kompromiß an dem Widerstand der großen Flügelparteien gescheitert. Wir werden darum zur zweiten Lesung des Enteignungsgesetzes den Aenderungsantrag einbringen, daß die Länder den enteigneten Fürstenfamilien durch Landesgesetz eine Abfindung zu gewähren haben, die ihnen eine angemessene Lebenshaltung erlaubt.

Der völkische Antrag, der die Enteignung aller seit 1914 zugewanderten Ostjuden verlangt, trägt die Unterschrift des Abg. Ludendorff. Ludendorff hat aber als General dafür gesorgt, daß die Zahl der nach Deutschland eingewanderten Ostjuden außerordentlich gesteigert wurde. In der Fürstenabfindungsfrage sollte der Reichstag die Kraft aufbringen, selbst Führer des Volks zu sein.

Reichsinnenminister **Dr. Külz:**

Die Reichsregierung hat von vornherein ausgesprochen, daß sie mit dem durch das Volksbegehren geforderten Enteignungsgesetz nicht einverstanden ist. Auch die sozialistischen Regierungen nach der Revolution haben sich immer gegen entschädigungslose Enteignung ausgesprochen. **Die Revolution hat versäumt, das Revolutionsproblem der Auseinandersetzung mit den Fürsten zu lösen.** Die zu weitgehenden Ansprüche der Fürstenvertreter haben jetzt das Problem neu aufgerollt. Unter dem parlamentarischen Regime wäre es erwünscht, daß die Lösung nicht auf plebiszitärem, sondern auf parlamentarischem Wege erfolgt.

Die Kommunisten verfolgen mit dem Volksentscheid noch politische Nebenziele, die die Regierung unmöglich billigen kann.

Der kommunistische Führer Engel hat in der kommunistischen Presse geschrieben, der Volksentscheid müsse benutzt werden, um den Sturz der Regierung, die Auflösung des Reichstags zu erreichen und um den Kampf gegen die sozialdemokratischen Führer zu führen. (Hört, hört!) Die Regierung will die Hoffnung nicht aufgeben, daß es den Parteien des Reichstags doch noch gelingen wird, sich zu einer gedeihlichen Lösung des Problems zusammenzufinden.

Die Abgg. **Schulte** (Zentr.), **Hampe** (Wirtsch. Vgg.) und Dr. **Pfleger** (Bayer. Vp.) verlesen Erklärungen ihrer Fraktionen, die die Ablehnung des Enteignungsgesetzes fordern.

Abg. Dr. **Frick** (Deutschvölk.) empfiehlt den völkischen Antrag auf Enteignung der „Bank- und Börsenfürsten".

Abg. Dr. **Everling** (Deutschnat. Vp.) weist in einer persönlichen Bemerkung die gegen ihn gerichteten Angriffe des Abg. Neubauer zurück. Er greift dabei auch die Zahlenangaben des Abg. Neubauer an und gebraucht dabei unter großer Heiterkeit des Hauses die Wendung: „Für einen einzigen Bundesstaat hat Abg. Neubauer 41 000 Hektar einfach aus der Luft gegriffen!"

Die Weiterberatung wird um 6½ Uhr auf Donnerstag, 2 Uhr, vertagt. Auf der Tagesordnung steht weiter die zweite und dritte Beratung des Duellbestrafungsgesetzes.

Die letzten Kompromißversuche

Die Anträge der Demokraten und des Zentrums – Wenig Aussicht auf Annahme im Plenum

Nachdem der Rechtsausschuß des Reichstags die Beratung des Kompromißentwurfs zur Frage der Fürstenabfindung eingestellt hatte, traten gestern die Vertreter des Zentrums, der Demokraten und der Deutschen Volkspartei nochmals in gesonderter Sitzung zusammen, um die Situation zu besprechen. Vom Zentrum wurde betont, daß es keinen Zweck gehabt hätte, in der Kompromißvorlage immer neue Lücken entstehen zu lassen. Bei der Haltung der beiden Flügelparteien hätten weitere Beratungen über die Fürstenabfindung keinen Zweck. Von der Deutschen Volkspartei wurde dieselbe Anschauung vertreten und betont, daß man jetzt erst einmal die Erledigung des Volksentscheids abwarten müsse.

Die Demokraten legten einen **Abänderungsantrag** zu dem sozialdemokratisch-kommunistischen Enteignungsgesetzentwurf vor, der am Donnerstag dem Reichstagsplenum vorgelegt werden soll. Dieser demokratische Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. Der Ueberschrift des Gesetzes (Gesetz über Enteignung der Fürstenvermögen) werden die Worte zugefügt: „... und Abfindung der vormals regierenden Familien."

2. Dem Artikel 1 folgenden Absatz 3 anzufügen: „Jedoch haben die Länder durch Gesetz den Fürsten und Mitgliedern der Fürstenhäuser, die bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 in den Ländern regiert haben, aus der enteigneten Vermögensmasse eine Abfindung zu gewähren, die ihnen eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht. Diese Abfindungspflicht können die Länder auch durch gesetzliche Bestätigung bereits beschlossener Verträge erfüllen."

3. Den zweiten Absatz des Artikels 4 zu streichen (Ausführungsbestimmungen durch Reichsgesetz)."

Dieser demokratische Antrag ist von den Vertretern des Zentrums und der Deutschen Volkspartei nicht unterschrieben worden. Um 5 Uhr traten die Vertreter der Demokraten, des Zentrums und der Deutschen Volkspartei noch einmal zusammen, um zu erörtern, ob noch eine letzte Möglichkeit bestehe, die Verhandlungen über die Fürstenabfindungsfrage im Rechtsausschuß weiter zu führen. Diese Verhandlungen sind, wie wir erfahren, ergebnislos verlaufen. Der Rechtsausschuß wird sich also vorläufig nicht mehr mit der Fürstenabfindungsfrage beschäftigen.

Der Zentrumsantrag

Während man gestern nachmittag in parlamentarischen Kreisen zunächst recht optimistisch über die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Kompromißverhandlungen im Reichstagsausschuß gedacht hatte, zeigte sich eben doch, daß man sich gegenseitig auf den toten Punkt manövrieren kann. Da entschloß sich gegen Abend das Zentrum, das eine Unterstützung des demokratischen Antrages nicht über sich gebracht hatte, zur **Einbringung eines neuen, eigenen Abfindungsantrages.** Nachdem ein Ausschuß dessen Fassung festgesetzt hatte, fand eine Fraktionssitzung statt, in der dieser Zentrumsantrag, der zur zweiten Lesung des Volksentscheidsgesetzes eingebracht wird, in folgender Form gebilligt wurde:

§ 1. Ueber alle nicht erledigten Streitigkeiten zwischen den deutschen Ländern und den jeweils regierenden Fürsten betreffend die vermögensrechtliche Auseinandersetzung einschließlich Auslegung abgeschlossener Auseinandersetzungen **entscheidet ein besonderes Gericht.** In diesem Gericht müssen Laien maßgebend mitwirken.

§ 2. Für die Vermögensauseinandersetzung gelten folgende Grundsätze: 1. Infolge der Staatsumwälzung von 1918 ist **die staatsrechtliche Stellung der Fürstenhäuser und ihrer Mitglieder völlig verändert** auch bezüglich ihres Verhältnisses zu dem bisher in ihrem Besitze oder in ihrer Nutznießung befindlichen Vermögensstücke. 2. Als **Privateigentum** des Fürstenhauses oder seiner Mitglieder gilt, ohne Rücksicht auf ergangene Urteile, nur das,